

Gerichts

Zeitung.



Das Wesen unsrer Blatte, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 28. Dezember.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Rosßstraße 30.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das erste Vierteljahr 1894 mit 2 Mark 50 Pf. ungefäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Rosßstraße 30.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Am Himmelfahrtstage v. J. wurde bei dem Sattlermeister Winter in der Kochstr. 62 ein Einbruch verübt. Da in dem Hause sowohl als auch auf der Straße große Ruhe herrschte, waren die Diebe in der „Arbeit“ so wenig gestört, daß sie alle Mühe hatten, das Geschäftslokal zu durchsuchen. Sie wählten von den Waren zahlreiche Portemonnaies zc. aus und entfernten sich mit der Beute, ohne gestört zu werden.

Als der Ladeninhaber am Abend nach Hause kam, bemerkte er sofort, daß ungebetene Gäste ihm einen Besuch abgestattet hatten. Er benachrichtigte eiligst die Polizei; aber da keine Spur zu finden war, welche zur Ermittlung der Thäter hätte dienen können, so war es sehr schwer, ja fast unmöglich, irgendeine Person als der That verdächtig zu ermitteln.

Nach einiger Zeit meldete sich bei der Kriminalpolizei der Schlosser Kreibel, der schon öfter Biglantendienste gethan hatte, und erklärte, daß er auch jetzt wieder bereit sei, die Thäter zu verraten. Er habe am Himmelfahrtstage in dem Lokal von Dally zwei Männer beobachtet, welche offenbar eine That geplant hätten. Die Leute seien nämlich sehr eng zusammengerückt, hätten eifrig und leise etwas besprochen und sich dann entfernt. Ihm, dem Kreibel, sei dies aufgefallen, und er habe sofort gewußt, daß beide ein Verbrechen begehen wollten.

Später seien ihm die beiden Männer in der Kochstraße zu Gesicht gekommen, und zwar zu der Zeit, zu welcher der Diebstahl begangen sein mußte, und an dem Orte, wo er begangen worden war. Er kenne die beiden Verdächtigen unter ihren Spitznamen „Schlächterpaul“ und „Lattermann“.

Obwohl die Kriminalpolizei nach diesen Angaben keinen Zweifel hegen konnte, daß Schlächterpaul und Lattermann die Diebe seien, zumal beide schon vorbestraft waren, gelang es doch nicht, die Schuldigen zu fassen; denn in Berlin waren beide nicht mehr zu haben.

So war längere Zeit verstrichen, ohne daß die beiden Diebe ermittelt werden konnten. Endlich ging aus Hamburg die Meldung ein, daß der Schlächterpaul Paul Tieg in Hamburg wegen Diebstahls verhaftet und zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Es konnte aus festgestellt werden, daß der Kellner Franz Baumann und Tieg gemeinschaftlich nach Hamburg gekommen waren. Paul Tieg ist nämlich als „Schlächterpaul“ bekannt, während sich Baumann des schönen Beinamens „Lattermann“ in Verbrecherkreisen zu erfreuen hat; das Freundespaar war also daselbe, welches seit längerer Zeit wegen des Einbruchs in der Kochstraße gesucht wurde.

Da aber Tieg erst seine Hamburger Strafe verbüßte, ehe er nach Berlin überführt wurde, erlitt die Diebstahlsache eine erhebliche Verzögerung. Endlich aber schlug auch die Stunde der Diebstahlsverhandlung. Die Angeklagten erklärten, daß sie von dem Diebstahl überhaupt keine Kenntnis hätten. Allerdings seien sie in dem Lokal von Dally gewesen, aber nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich; es sei also auch nicht möglich, daß sie sich dort hätten besprechen können. Seien sie aber in der Kochstraße gesehen worden, so könne doch dieser Gang durch die Kochstraße nicht beweisen, daß sie einen Diebstahl begangen hätten. Ein Beutestück sei ebenfalls niemals in ihrem Besitze gewesen, und ihre gemeinschaftliche Reise nach Hamburg schließlich sei mit dem Diebstahl unmöglich in Verbindung zu bringen. Außerdem gaben die Angeklagten noch an, daß der Vigilant Kreibel keineswegs ein glaubenswerter Mann sei.

Der Gerichtshof erachtete aber trotz aller dieser

Angaben die Schuld der Angeklagten für dargethan. Allerdings sei jedes einzelne Moment für sich nicht beweisend, in ihrer Verbindung seien aber diese Beweispunkte und die Thatsache, daß die Angeklagten bereits vorbestraft seien, hinreichend, um die Schuld der Angeklagten für erwiesen zu halten. Das Urteil lautete deshalb gegen Tieg auf 1 Jahr 9 Monate und gegen Baumann auf 1 Jahr Zuchthaus.

Dritte Strafkammer.

Der Prozeß Hugo Löwy hat nun doch noch einen Abschluß gefunden, der den Erwartungen der Staatsanwaltschaft — wir sprechen hier keineswegs nur allein von dem Staatsanwalt, welcher die Sache mit so viel Geschick und Ausdauer geführt hat — und denen der Allgemeinheit endlich nahekam. In dem Schwurgerichtsprozeß gegen Hugo Löwy und Genossen wurde dem Angeklagten Hugo Löwy das Zuchthaus erspart, weil die Geschworenen ihm mildere Umstände zugebilligt hatten. Da nun noch eine kleine Nachtragsanklage gegen Löwy schwebte, so schien die Frage, ob Zuchthaus oder Gefängnisstrafe denn als internationalen Gauner gekennzeichnete Mann treffen würde, definitiv im letzteren Sinne entschieden zu sein.

Die Nachtragsanklage lautete nämlich nur auf Betrug und Unterschlagung; für beide Vergehen war Zuchthausstrafe nicht zulässig, da nicht Rückfallshandlungen vorlagen. Die Unterschlagungen können hier überhaupt kein Interesse bieten. Der Betrug sollte darin bestehen, daß Hugo Löwy sich hatte Blanco-Accepte geben lassen, welche er laut Verabredung mit den „Klienten“ bis zu einer Summe ausfüllen durfte, welche die Klienten ihm wirklich schuldig wurden, und daß er diese Accepte mit weit höheren Summen belastete, als er der Verabredung nach befügt war. So waren einem Klienten, welcher etwa 19 000 Mk. für Kursverluste zu decken hatte, für etwa 100 000 Mk. Wechsel, einem anderen für eine Schuld von etwa 29 000 Mk. die Blanco-Accepte für über 64 000 Mk. ausgeschrieben worden.

Im Laufe der Verhandlung, welche sich seit dem 18. d. M. hinschleppte, gelangte der Gerichtshof zu der Ueberzeugung, daß die That sich vielleicht nicht als Betrug, sondern als schwere Urkundenfälschung charakterisire; daß also nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen vorliege, d. h. daß doch noch eine Zuchthausstrafe eintreten könne. Der Staatsanwalt war mit dieser Auffassung vollkommen einverstanden.

Da nun aber die gegenwärtig abzuurteilenden Strathaten begangen waren, ehe Hugo Löwy verhaftet wurde, also auch ehe er seine bisherigen Anklagen und Verurteilungen erhielt, war auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, in welche die bisherigen Strafen eingerechnet werden mußten. Nach § 74 des Strafgesetzbuchs besteht die Gesamtstrafe in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe. Wurde also nur wegen der Urkundenfälschung auf Zuchthausstrafe erkannt, so war diese die schwerste Einzelstrafe, und es mußten die früheren Einzelstrafen mit dieser zu einer Gesamtstrafe vereinigt werden; die Gefängnisstrafe von 4 Jahren 9 Monaten, zu welcher Löwy bisher verurteilt war, mußte zunächst in Zuchthaus umgerechnet werden, und zwar ist nach § 21 des Strafgesetzbuchs eine achtmonatige Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu erachten. Die 4 Jahre 9 Monate Gefängnis würden also 3 Jahre 2 Monate Zuchthaus sein.

Der Gerichtshof ist nun zu der Ansicht gelangt, daß thatsächlich die That des Angeklagten eine schwere Urkundenfälschung sei. Da Hugo Löwy durch sein ganzes Auftreten, durch sein Vorleben und durch den dreifachen Mißbrauch der Unkenntnis des Publikums in Börsensachen, durch welchen er sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffte, dem ganzen Handels-

stande wenig Ehre gemacht, da er sich als ein gemeingefährlicher Mensch erwiesen habe, könne von milderen Umständen nicht die Rede sein. Der Gerichtshof habe deshalb wegen der Urkundenfälschung auf 2 Jahre Zuchthaus erkannt und diese Strafe mit der von dem Schwurgericht erkannten zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust vereinigt.

Der uneingeweihte Leser könnte in Verwunderung kommen, dem Gericht einen Rechenfehler zum Vorwurf zu machen, da 3 Jahre 2 Monate und 2 Jahre eigentlich 5 Jahre und 2 Monate betragen müßten. Nach § 74 des Strafgesetzbuchs darf die Gesamtstrafe aber nicht den vollen Betrag der Summe der Einzelstrafen erreichen.

Was den Rattenkönig von Prozeßen gegen Hugo Löwy anbelangt, so wird man sicher zugeben müssen, daß wohl noch kaum eine Strafsache eigenartiger Schicksale durchzumachen hatte als der Löwy-Prozeß, und daß wohl auch niemals ein Staatsanwalt mit solcher Ausdauer und solchem Geschick eine Anklage vertreten hat wie in diesem Falle Herr Dr. Benedig; deshalb kann man dem verdienten Staatsanwalt zu diesem Erfolge, der so schwer erstritten war, auch wohl Glück wünschen.

Antzgericht I.

Hundertzweiunddreißigste Abteilung.

Der Tischlermeister Emil Kaselow hatte am 15. September d. J. mit dem 62jährigen Handelsmann Benjamin Jacob ein Zusammentreffen gehabt. Der alte Mann war nämlich dem Tischlermeister begegnet und ihm nicht schnell genug ausgewichen, so daß Kaselow ihm einen derben Stoß versetzte. Der alte Handelsmann, der seinen Kasten vor sich trug, wäre beinahe zu Boden gestürzt, und aus Unmut hierüber sprach er einige Schimpfworte aus.

Diese entgingen dem Tischlermeister nicht; derselbe kehrte alsbald um und schlug mehrere Male mit seinem Stock auf den Handelsmann kräftig los, so daß der Mißhandelte wimmernd zu Boden fiel. Die Leute, welche diese rohe Scene beobachtet hatten, nahmen sofort eine drohende Haltung gegen den Tischler an, und dieser sah nun wohl ein, daß er vielleicht einer Lynchjustiz zum Opfer fallen könnte; deshalb zog er es vor, sich durch schleunige Flucht in Sicherheit zu bringen.

Zunächst suchte er in einem Schanklokal Zuflucht; der Wirt aber hatte nicht die mindeste Lust, den rohen Patron bei sich aufzunehmen und ihn dadurch vor Strafe zu schützen. Der empörte Wirt schloß deshalb eiligst die Thüren seiner sonst so gastlichen Halle, und der Tischlermeister — rettete sich in einen Cigarrenladen und wartete dort den nächsten Pferdebahnwagen ab, in welchen er dann sprang.

Das Publikum hatte aber keine Neigung, den Raufbold entweichen zu lassen; einige Männer machten sich vielmehr an die Verfolgung und veranlaßten an der Endstation die Festnahme des Verfolgten.

Später stellte sich heraus, daß dem Mißhandelten der Arm durch die starken Stockschläge gebrochen war. Glücklicherweise ist begründete Hoffnung auf vollkommene Heilung vorhanden.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß bei einer so rohen That mildere Umstände nicht zugebilligt werden könnten; er beantragte aber gleichwohl die geringste ordentliche Strafe von 2 Monaten Gefängnis. Der Gerichtshof hielt diese Strafe aber für viel zu milde und erkannte auf 4 Monate Gefängnis, eine Strafe, die man immer noch eher zu milde als zu streng nennen kann.